

Bobst AG, Prilly

Rückkauf eigener Aktien

zum Zweck der

Kapitalherabsetzung

Die Bobst AG (nachstehend Bobst genannt) beabsichtigt, maximal 10% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte zurückzukaufen. Diesen Beschluss hat der Verwaltungsrat an seiner Sitzung vom 24. September 1999 gefasst. Der Rückkauf eigener Aktien wird spätestens Ende 2001 beendet. Der Verwaltungsrat wird den ordentlichen Generalversammlungen 2000 bis 2002 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufsvolumens beantragen. Durch die Herabsetzung des Aktienkapitals beabsichtigt Bobst, einen Teil der Liquidität zu verringern und ihre Kapitalstruktur zu optimieren. Die Rückkaufsabsicht erstreckt sich sowohl auf die Inhaberaktien von je CHF 70 Nennwert wie auch auf die Namenaktien von je CHF 35 Nennwert.

Handel auf zweiter Linie an der SWX Swiss Exchange

An der SWX Swiss Exchange wird je eine zweite Linie für die Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Bobst als Käuferin auftreten (mittels der mit dem Aktienrückkauf beauftragten Bank) und eigene Aktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben. Der ordentliche Handel in den Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst unter den bisherigen Valorenummern 91 122 und 91 123 wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Bobst hat daher die Wahl, Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst entweder im normalen Handel zu verkaufen oder aber Bobst zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Linie anzudienen. Bobst hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Aktien über die zweite Linie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Linie wird vom Rückkaufspreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst und deren Nominalwert in Abzug gebracht (= Nettopreis).

Rückkaufspreis Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse der zweiten Linie dürften sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ersten Linie gehandelten Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst bilden.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert) sowie die Lieferung der zurückgekauften Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst findet deshalb usanzgemäss drei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank Bobst hat die Credit Suisse First Boston, Zürich, mit dem Aktienrückkauf beauftragt. Diese wird im Auftrag von Bobst als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst auf der zweiten Linie stellen.

Verkauf auf der zweiten Linie Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die mit der Abwicklung beauftragte Credit Suisse First Boston, Zürich.

Kotierung Die Kotierung der Inhaberaktien und Namenaktien von Bobst auf der zweiten Linie erfolgt ab 22. Dezember 1999 im Hauptsegment der SWX Swiss Exchange.

Börsenpflicht Gemäss Entscheid der SWX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht, ausserbörsliche Transaktionen sind unzulässig.

Steuern Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre folgende Konsequenzen:

1. Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die rückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a. Im Privatvermögen gehaltene Aktien:
Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar.

b. Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:
Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei (es ist jedoch die Börsengebühr und EBK-Abgabe von 0.01% geschuldet).

Information von Bobst Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Bobst, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

Bobst ist bekannt, dass ein Aktionärspool 32.9% des Aktienkapitals und 44.9% der Stimmrechte von Bobst hält. Der Aktionärspool hat gegenüber Bobst bestätigt, dass er sich nicht am Aktienrückkauf beteiligen wird.

Diese Anzeige stellt kein Kotierungsinsert gemäss dem Kotierungsreglement der SWX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Zürich, 22. Dez. 1999 Die mit dem Aktienrückkauf beauftragte Bank:

CREDIT SUISSE FIRST BOSTON

Bobst AG	Valoren-Nr.	ISIN
Inhaberaktien von je CHF 70 Nennwert	91 122	CH 000 091122 9
Inhaberaktien von je CHF 70 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	1 026 786	CH 001 026786 9
Namenaktien von je CHF 35 Nennwert	91 123	CH 000 091123 7
Namenaktien von je CHF 35 Nennwert (Aktienrückkauf 2. Linie)	1 026 787	CH 001 026787 7